

Leitfaden für internationale Vereinbarungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg - insbesondere für Austauschprogramme –

Stand: November 2012

Inhalt:

1. Allgemeines
2. Definition und Arten internationaler Vereinbarungen
 - 2.1. Institutsvereinbarungen
 - 2.2. Fakultätsvereinbarungen
 - 2.3. Universitätsvereinbarungen
 - 2.4. „Schlüsselpartnerschaften“
 - 2.5. ERASMUS-Vereinbarungen
3. Wirkungen unterschiedlicher Vereinbarungen
 - 3.1. Studiengebührenbefreiung
 - 3.2. Baden-Württemberg – STIPENDIUM
 - 3.3. Wohnraumservice
 - 3.4. Finanzielle Förderungen
4. Hinweise zur Vertragsgestaltung
5. Kontakt

Der vorliegende und vom Rektorat genehmigte Leitfaden umfasst die an der Universität Freiburg geltenden Regeln zur Formalisierung internationaler Kontakte und soll Hinweise zur Formulierung internationaler Vereinbarungen aufzeigen. Der Leitfaden definiert die unterschiedlichen Arten von Vereinbarungen und beschreibt die Wirkungen, die sie entfalten.

Die Begriffe für Vereinbarung, Vertrag und Abkommen werden dabei – sofern nicht gesondert vermerkt – synonym verwendet.

1. Definition und Arten internationaler Vereinbarungen

Internationale Vereinbarungen sind schriftliche Verträge zwischen der Universität Freiburg und mindestens einem internationalen Hochschulpartner, die die universitäre Zusammenarbeit zum Inhalt haben (z.B. gemeinsame Lehr- und Forschungsvorhaben, Austausch von Studierenden, Doktorandinnen/Doktoranden und Wissenschaftler/Wissenschaftlerinnen sowie sonstige Projekte).

Vereinbarungen zur finanziellen Förderung internationaler Forschungsprojekte (Drittmittel) sind nicht Gegenstand dieses Leitfadens; hierfür ist das Science Support Centre (SSC) zuständig. (www.ssc.uni-freiburg.de)

Bei Verträgen, die vom Gegenstand und von ihren Wirkungen her über übliche Austausch- und Kooperationsvereinbarungen hinausgehen (z.B. Gründung gemeinsamer Einrichtungen), stimmt sich das International Office ggf. mit dem Justizariat ab.

Verträge, die Studiengänge an der Universität Freiburg zum Gegenstand haben, werden auch mit der Stabsstelle Rechtsangelegenheiten von Studium und Lehre / JSL abgestimmt.

1.1 Institutsvereinbarungen

Institutsvereinbarungen beziehen sich auf die internationalen Kontakte eines Instituts bzw. einer vergleichbaren Arbeitseinheit (Seminar, Abteilung). Nach Entwurf des Vertrags und Prüfung der Inhalte innerhalb des Instituts wird die Vereinbarung durch die/den Institutsleiter/in sowie die/den Dekan/in unterzeichnet. Dem International Office sollen Institutsvereinbarungen nach Abschluss zur Kenntnis übermittelt werden. Die Administration von Austauschprogrammen auf Grundlage von Institutsvereinbarungen erfolgt durch das Institut.

1.2 Fakultätsvereinbarungen

Fakultätsvereinbarungen beziehen sich auf internationale Vorhaben einer Fakultät. Nach Prüfung der Inhalte innerhalb der Fakultät - in der Regel durch Behandlung im Fakultätsrat - wird die Vereinbarung durch die/den Dekan/in sowie den Rektor unterzeichnet. Vor Unterzeichnung durch den Rektor wird die Vereinbarung dem International Office über das Dekanat übermittelt. Das International Office berät die Fakultäten und prüft die Vereinbarung auf mögliche Problempunkte. Weiterhin registriert das International Office die Vereinbarung in der „Partnerschaftsdatenbank“ der Universität Freiburg (www.io.uni-freiburg.de/partnerschaften) was wichtig ist für die Berücksichtigung bei bestimmten Leistungen (s. Punkt 3.). Die Administration von Austauschprogrammen auf Grundlage von Fakultätsvereinbarungen erfolgt durch die Fakultät.

Altfall-Regelung: Fakultätsvereinbarungen, die vor Verabschiedung dieses Leitfadens abgeschlossen und nicht dem International Office zur Prüfung bzw. dem Rektor zur Unterschrift vorgelegt wurden, müssen dem International Office nachträglich in Kopie übermittelt werden, damit sie ebenfalls – wie oben dargestellt – erfasst und berücksichtigt werden können. Sollten dem International Office in diesem Zusammenhang inhaltliche Problempunkte der Vereinbarung auffallen, wird es sich mit der Fakultät mit Blick auf eine Modifikation der Vereinbarung in Verbindung setzen.

Austauschvereinbarungen, die von zentralen Einrichtungen (z.B. IGA, Exzellenzeinrichtungen) abgeschlossen werden, werden grundsätzlich wie Fakultätsvereinbarungen behandelt und entfalten die gleichen Wirkungen.

1.3 Universitätsvereinbarungen

Universitätsvereinbarungen beziehen sich auf fakultäts-übergreifende internationale Vorhaben. Über den Abschluss einer Universitätsvereinbarung entscheidet der Rektor auf Grund einer Vorlage des International Office. Von Freiburger Seite werden die Verträge vom Rektor unterzeichnet. Voraussetzung für den Abschluss einer solchen Vereinbarung ist, dass mit der entsprechenden Universität bereits Vereinbarungen oder substantielle Kooperationen in mindestens einer Fakultät seit mindestens einem Jahr bestehen und weitere Fakultäten ein Kooperationsinteresse bekundet haben, es sei denn, es besteht ein besonderes Interesse der Universität Freiburg am Abschluss einer Universitätsvereinbarung..

Universitätsvereinbarungen sind in der Regel recht kurz und allgemein gehaltenen Texte (häufige Bezeichnung: Memorandum of Understanding / MoU), da die konkreten Kooperationen in separaten Texten unter dem „Dach“ eines MoU geregelt werden. Dies ermöglicht es, eine konkrete Kooperation zu ergänzen, zu beenden oder zu modifizieren, ohne das MoU anzutasten.

Die Administration von Austauschprogrammen auf Grundlage von Universitätsvereinbarungen erfolgt entweder durch das International Office (IO-Austausch) oder durch eine federführende Fakultät bzw. die beteiligten Fakultäten gemeinsam.

1.4 „Schlüsselpartnerschaften“

Das Rektorat definiert im Rahmen seiner Prioritätensetzung eine begrenzte Anzahl von „Schlüsselpartnerschaften“ der Universität Freiburg. Diese „Schlüsselpartnerschaften“ können auf bereits bestehenden Universitätsvereinbarungen beruhen oder neu abgeschlossen werden. Zentrales Element einer „Schlüsselpartnerschaft“ ist meist eine vom International Office administrierte fakultätsübergreifende Kooperation (i.d.R. ein Studierendenaustausch). Darüber hinaus koordiniert das International Office ggf. weitere fachliche Kooperationen auf Fakultäts- oder Institutsebene im Rahmen von „Schlüsselpartnerschaften“. „Schlüsselpartnerschaften“ werden vom Rektorat beschlossen.

1.5 ERASMUS-Vereinbarungen

Eine Besonderheit der internationalen Vereinbarungen stellen ERASMUS-Vereinbarungen dar. Die Europäische Kommission vergibt zunächst die so genannte „ERASMUS - Erweiterte Universitätscharta“ an interessierte und sich mit den Grundsätzen der Charta einverstanden erklärende Universitäten – so auch an die Universität Freiburg. Anschließend können bilaterale Vereinbarungen auf Ebene der Fächer geschlossen

werden. Zentrale Koordinierungsstelle an der Albert-Ludwigs-Universität ist dabei das EU-Büro. (www.ssc.uni-freiburg.de/abteilungen/eu)

Eine bilaterale Vereinbarung (BA = Bilateral Agreement) ist Voraussetzung für einen Austausch von Studierenden, Lehrenden und Verwaltungspersonal auf Fachebene. Die Entscheidung für den Abschluss einer Fachvereinbarung sollte getroffen werden auf der Grundlage sorgfältiger Prüfungen, ob etwa die jeweiligen Studienordnungen im BA-, MA-, LA- oder PhD-Studium sowie das jeweilige Studienangebot und seine Schwerpunkte dafür geeignet sind, sowie unter Berücksichtigung der Anerkennungsmöglichkeiten für die Studierenden und der Zustimmung einer möglichst großen Mehrheit des Lehrkörpers. Berücksichtigt werden sollten natürlich auch Austauschwünsche von Studierenden in bestimmte Länder bzw. Regionen Europas.

2. Wirkungen unterschiedlicher Vereinbarungen

Mit den jeweiligen Vereinbarungen sind unterschiedliche rechtliche Konsequenzen bzw. Fördermöglichkeiten verbunden. Diese beziehen sich meist auf finanzielle Aspekte sowie auf Wohnraumfragen.

2.1 Studiengebührenbefreiung

[Änderung von Absatz "2.1 Studiengebühren" wegen Abschaffung der Studiengebühren in Baden-Württemberg.]

Auch wenn an der Universität Freiburg keine Studiengebühren erhoben werden, empfiehlt sich im Rahmen von Universitäts- und Fakultätsverträgen für Studierendenaustausche eine gegenseitige Studiengebührenbefreiung zu vereinbaren. Dieses Vorgehen entspricht der international üblichen Handhabung. Zu beachten ist, dass Austauschstudierende an der Universität Freiburg (Incoming) in jedem Fall den Sozialbeitrag für das Studentenwerk entrichten müssen.

2.2 Baden-Württemberg STIPENDIUM

Voraussetzung zur Bewerbung auf das vom Land Baden-Württemberg über die Landesstiftung zur Verfügung gestellte Baden-Württemberg STIPENDIUM ist das Vorliegen einer Austauschvereinbarung sowie eines vom International Office bzw. den Fakultäten organisierten Austausches für Studierende und/oder Doktorandinnen und Doktoranden. Das Vorliegen einer Institutspartnerschaft ist als Bewerbungsvoraussetzung nicht ausreichend. Auch ist eine Bewerbung im Rahmen des ERASMUS-Austausches aufgrund des eigenständigen Stipendiencharakters für ERASMUS-Teilnehmer ausgeschlossen.

Das Baden-Württemberg STIPENDIUM wird bisher jährlich von der Landesstiftung ausgeschrieben; die Ausschreibung wird über das International Office in den Fakultäten bekannt gemacht. Der Ausschreibung können Details über den Bewerbungsverfahren entnommen werden. Fakultäten, die Teilnehmer/innen an einem Fakultätsaustausch die Möglichkeit einräumen wollen, sich auf ein Baden-Württemberg STIPENDIUM zu bewerben, werden gebeten, frühzeitig – und unabhängig von Ausschreibungs- und Bewerbungsterminen – mit dem International Office Kontakt aufzunehmen. Das Vorliegen einer gültigen Austauschvereinbarung ist Voraussetzung für eine Bewerbung; es besteht jedoch keine direkte Verknüpfung zwischen Austauschplatz und Baden-Württemberg - STIPENDIUM.

Die vom International Office betreuten Austauschprogramme beinhalten für von Partneruniversitäten kommende Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf Antrag die Möglichkeit zur Unterbringung in einem Studierendenwohnheim. Dem International Office steht dazu sowie für den ERASMUS-Austausch eine begrenzte Anzahl so genannter Kontingenzzimmer des Studentenwerks zur Verfügung. Studierenden, die im Rahmen von Austauschprogrammen der Fakultäten oder Institute an die Universität Freiburg kommen, können nicht in Kontingenzzimmer vermittelt werden. Als Dienstleistung hilft das International Office über einen Wohnraamtutor und eine Wohnraumdatenbank jedoch bei der Vermittlung entsprechender alternativer Unterkünfte. (www.io.uni-freiburg.de/wohnraumvermittlung/wohnungsdb)

2.4 Finanzielle Förderungen

Mit Ausnahme des Studiengebührenerlasses an der Partneruniversität (s. 3.1) sind grundsätzlich alle im Rahmen von Austauschprogrammen anfallenden Kosten von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern selbst zu tragen. Dies betrifft insbesondere die Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Reisen, Versicherung, Lehr- und Arbeitsmaterial. Zur Deckung der Kosten stehen den Teilnehmern verschiedene Bewerbungsmöglichkeiten für Stipendien, z.B. beim Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD), zur Verfügung, über die das International Office im Rahmen seiner Informations- und Beratungstätigkeit im Service Center Studium informiert.

Für Kooperationen im Rahmen von „Schlüsselpartnerschaften“ besteht grundsätzlich die Möglichkeit, einen Zuschuss zu Reise- und ggf. Veranstaltungskosten beim International Office zu beantragen.

3. Hinweise zur Vertragsgestaltung

Die Vertragsgestaltung ist insbesondere von den individuellen Gegebenheiten und Bedürfnissen der Initiatoren abhängig. Dennoch stehen verschiedene Vorlagen zur Verfügung, die bei Bedarf angepasst werden können (über das International Office erhältlich).

- Grundsätzlich haben die Vereinbarungen bei Unterzeichnung in deutscher oder englischer bzw. bei Bedarf auch in einer dritten Sprache vorzuliegen.
- Das Aufführen allgemeiner Finanz- und Versicherungsverpflichtungen von Seiten der Universität Freiburg ist in den Verträgen zu vermeiden.
- Die Durchführung vereinbarter Kooperationen sollte normalerweise unter einen Finanzierungsvorbehalt („Verfügbarkeit entsprechender Mittel“) gestellt werden.
- Ebenso sollten Verweise auf ausländische Gesetze oder Rechtsvorschriften vermieden werden.
- Bei der Vereinbarung von Austauschaufenthalten wird üblicherweise die maximale Aufenthaltsdauer (i.d.R. ein Jahr) sowie die Tatsache festgehalten, dass Austauschstudierende keinen Abschluss an der Gastuniversität erwerben können.

- Die Laufzeit der Vereinbarungen sollte zunächst mit einer Dauer von fünf Jahren mit der Möglichkeit zur Verlängerung nach positiver Evaluierung um denselben Zeitraum angegeben werden. Von einer automatischen Verlängerung der Vereinbarungen ist abzusehen.

4. Kontakt

Für grundsätzliche Fragen zu Form und Inhalt internationaler Vereinbarungen steht das International Office zur Verfügung:

International Office
Albert-Ludwigs-Universität
Fahnenbergplatz
79085 Freiburg
Internet: <http://www.io.uni-freiburg.de>
E-Mail: io@uni-freiburg.de